



Satzung für die Grundorganisation des SSV Vimaria ´91 e.V. Weimar

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 01.07.1991 in Sport- und Spielverein (SSV) Vimaria ´91 e.V. umbenannt. Er geht aus der am 01.08.1990 gegründeten BSG- Weimar-Getränke hervor. Er hat seinen Sitz in Tröbsdorf, In der Nonnenwiese 2.
2. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar unter VR 185 eingetragen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung und Ausübung des Sportes
 - Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - spezielle Förderung des Sportes für Kinder und Jugendliche
 - Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
2. Darstellung des Sportvereins und seines Trägerunternehmens.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Geschäftsführer/Koordinator ist hauptamtlich tätig.
 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Der SSV wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



§ 3 Gliederung

1. Für jede in dem SSV betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
2. Der Vorstand überträgt die Entscheidungsbefugnis den jeweiligen Abteilungen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der SSV ist Mitglied im Landessportbund sowie den Sportverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen ist.
Der SSV übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.
2. Der SSV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Grundlagen hierfür sind:
 - a) seine Satzung
 - b) seine Geschäftsordnung
 - c) seine Finanzordnung
 - d) die Wettkampfordnung der Sportverbände
 - e) die Rechtsordnungen der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der SSV besteht aus:
 - 1.1.den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - 1.2.den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Dem SSV kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.



-
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand bzw. die Abteilungen.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 5. Der Austritt muss dem Vorstand bzw. den Abteilungsleitungen gegenüber schriftlich erklärt werden. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann per Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
 6. Ein Mitglied kann vom Vorstand bzw. den Abteilungen aus dem SSV ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsverzug von 3 Mitgliedsbeiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Das Mitglied ist zu den Verhandlungen der Abteilung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Einschreibens.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit den Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



-
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen dem SSV binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den SSV zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des SSV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des SSV oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Abmahnung
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf eine Dauer bis zu vier Wochen
4. Der Bescheid über eine Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.



§ 7 Organe

Die Organe des SSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SSV ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers bzw. der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Finanzplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs.3.
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs.6.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal zweijährlich statt.
Der Termin wird durch die Abteilungen selbständig festgelegt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder die Abteilungen beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben per E-Mail an die Vorstände der Abteilungen. Diese haben in Textform darüber zu informieren.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.



Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
Abstimmungen per Handzeichen und Blockwahlen sind zulässig, wenn keine geheime beantragt wurde.
Die jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes werden vom bestätigten Vorstand gewählt.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand
 - c) den Abteilungen
7. Anträge und Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des SSV eingegangen sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.



10 § Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Jugendwart
- e) der Schriftführer

Der Verein behält sich vor, zur Abwicklung der Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister sein müssen, vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schatzmeister nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Arbeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Der Vorstand ist jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den SSV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.



§ 12 Kassenprüfer bzw. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des SSV werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die monatliche Beitragshöhe entscheiden, nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand, die Abteilungen in Eigenverantwortlichkeit. Die Beiträge werden je nach materieller und finanzieller Lage des Vereins erhöht bzw. herabgesetzt.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben und zur Deckung des Finanzplanes kann der Vorstand Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 14 Symbol des SSV

Der SSV führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.



§ 15 Auflösung des SSV

1. Die Auflösung des SSV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese Auflösung mit 2/3- Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei der Auflösung des SSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.



Sport- und Spielverein Vimaria `91 e.V.

Geschäftsstelle:
In der Nonnenwiese 2
99428 Weimar

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.06.1991 von dem erweiterten Vorstand des Vereins beschlossen worden und setzt die bisherige Satzung des BSG- Weimar-Getränke außer Kraft.

Die Veränderungen laut Protokoll vom 4.11.1992 sind eingearbeitet.

Die Satzung ist somit am 31.01.1992 in Kraft gesetzt.

Sie wurde am 01.11.1993 auf Entscheidung des Vorstandes nach Empfehlung des Finanzamtes Erfurt überarbeitet und durch die Delegierten- Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Satzungsänderung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.1996 wirksam wurde, ist eingearbeitet.

Die Satzungsänderung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.1999 wirksam wurde, ist eingearbeitet.

Die vorliegende Neufassung wurde von dem erweiterten Vorstand am 03.04.2008 beschlossen.

Die Satzungsänderungen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2008 wirksam wurden, sind eingearbeitet.

Die Satzungsänderungen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2015 wirksam wurden, sind eingearbeitet.